

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 101.05
VG 6 K 814/03 GE

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 20. Dezember 2005
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. P a g e n k o p f , G o l z e
und P o s t i e r

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit
Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen,
die diese selbst tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-
fahren auf 67 360 € festgesetzt.

G r ü n d e :

<rd nr="1"/>Die Klägerin hat ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 12. Juli 2005 mit Schriftsatz vom
12. Dezember 2005 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in ent-
sprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1
VwGO einzustellen.

<rd nr="2"/>Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 sowie § 162 Abs. 3
VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m.
§ 52 Abs. 1 GKG.

Dr. Pagenkopf

Golze

Postier